

Kollegium ausdrücklich zu erwähnen, angenommen werden wird, es habe die Parthey um Einsendung der Akten an das Ober-Appellations-Gericht gebeten; daß mithin, wenn die Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses beabsichtigt wird, solches deutlich und bestimmt auszusprechen ist, widrigen Falles des unbestimmten Ausdrucks:

„Akten-Versendung“ ungeachtet, von dem Ober-Appellations-Gerichte selbst in der Sache erkannt werden wird.

Beschlossen Sena den 13ten November 1823.

(L. S.) Großherzoglich und Herzoglich Sächsisches, auch Fürstlich
Reußisches Gesamt-Ober-Appellations-Gericht daselbst.

K. v. Ziegelaar.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben diesen gemeinen Bescheid zu genehmigen gnädigst geruhet und es wird solcher daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 7ten Januar 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Regierung.

v. Müller.

II. In Bezug auf den Geschäftsgang bey geistlichen Bau Sachen finden wir für nöthig, Folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1.

Wenn eine Kirchen-Kommission eine geistliche Baulichkeit bey uns in Antrag bringt, welche einen Aufwand aus Kirchennitteln erheischt: so ist jedes Mal in dem darüber sprechenden Berichte ausdrücklich mit anzugeben und aus der beyzulegenden Kirchenrechnung nachzuweisen, daß das Kirchen-Kerar, wenn es den fraglichen Bauaufwand (sofern er ihm obliegt) bestreitet, noch fähig bleiben wird, den von ihm jährlich zu deckenden etatsmäßigen Ausgaben mit voller Sicherheit und Nachhalt zu genügen. Liegt diese Fähigkeit nicht vor: so darf das Kirchen-Kerar durch dergleichen Bauaufwand nicht noch tiefer herabgebracht werden; sondern es tritt alsdann die Verbindlichkeit der Kirchfahrt ein, die Kirche aushülfswweise zu vertreten und wird deshalb von uns das Nöthige eingeleitet werden.

2.

Obgleich die Regel fernerhin festsetzet, daß die Kirchen-Kommissionen in geistlichen Bau Sachen nur bis auf 10 Thaler verfügen, bey höher ansteigenden Baulichkeiten an uns zu berichten haben: so mag doch bey Dach-Reparaturen in

sofern eine Abweichung vergönnt seyn, daß dergleichen Reparaturen, da jeder Aufsah der selben für das Gebäude selbst verderblich ist, von der Kirchen-Kommission, auch wenn sie über 10 Thaler betragen, sofort angeordnet und deren Ausführung besorgt werden kann. Doch ist jedenfalls gleichzeitig und mit möglichster Beschleunigung an und Anzeigebericht zu erstatten.

Wenn die Gemeinde bey dergleichen Dach-Reparaturen ganz oder theilweise leistungspflichtig ist: so hat die Kirchen-Kommission den Ortsvorstand sachgemäß aufzufordern, wogegen dieser von dem Bezirkslandrath im Allgemeinen mit Anweisung versehen ist, dergleichen kirchenkommissarische Aufforderungen sofort zu befolgen.

3.

Bei geistlichen Baugegenständen unter 10 Thalern, die nicht dringlich sind, und wo die Gemeinde ganz oder theilweise pflichtig ist, hat die Kirchen-Kommission die Sache mittelst schriftlicher Eingabe an den Bezirkslandrath zu bringen, welcher, wenn er beystimmt, wegen der Ausführung dieser Herstellung und beziehungsweise wegen Autorisation der Gemeinde zur Zahlung, das Nöthige verfügen wird.

4.

Die Geistlichen und Schullehrer haben kleinere Reparaturen an Pfarr- und Schulgebäuden zeitig zur Anzeige zu bringen, damit durch Verabstimmung der kleineren nicht eine größere und kostspielige Reparatur erwachse. Bei kleineren Kirch-Reparaturen ist auch der Kirchenvorsteher mit verantwortlich.

Hiernach haben sich alle diejenigen, welche dabey theilhaftig sind, bis auf Weiteres genau zu achten.

Weimar den 21sten Dezember 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

H. Peucer.

III. Da mehrmals vorgekommen, daß hie und da von den Diöcesanen und Geistlichen Kollekten von verschiedener Bestimmung mittelst eines Berichtes eingesendet worden, dieses aber wegen der verschiedenartig zu führenden Akten zu unermesslichen Inkonvenienzen führt: so werden die betreffenden Diöcesanen und Geistlichen aufgefordert, wegen jeder besonderen Kollekte auch besondere Berichte zu erstatten, wie dieß für alle analoge Fälle gleichfalls zu beachten ist.

Eisenach den 28sten Januar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

D. J. A. Rebe.

